

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V. "; sie hat ihren Sitz in Euskirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Euskirchen eingetragen.

Der Verwaltungssitz ist am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Die Gesellschaft dient der Behindertenselbsthilfe und bemüht sich um das Wohl der Betroffenen. Dabei verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
2. Sie vertritt gemeinsame Interessen und Anliegen ihrer Mitgliedsverbände.
3. Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch und koordiniert die Arbeit der Mitgliedsverbände, soweit Förderungsaufgaben über den Rahmen eines Einzelverbandes hinausgehen.
4. Sie klärt die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen von gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen auf.
5. Sie müht sich im Einvernehmen mit ihren Mitgliedern um die Einrichtung von Bildungs-, Fortbildungs-, Habilitations- und Rehabilitationseinrichtungen sowie um die Herausgabe von geeignetem Schrifttum für gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen.
6. Sie nimmt im Einvernehmen mit ihren Mitgliedsverbänden Einfluß auf die den Kreis der Gehörlosen, Schwerhörigen und Ertaubten betreffende Gesetzgebung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gesellschaft können sein:

1. Verbände und Arbeitsgemeinschaften, die mit der Förderung von gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen befasst sind und bundesweiten Charakter haben mit jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann durch eine Delegierte/ einen Delegierten oder auch durch zwei Delegierte mit jeweils einer Stimme wahrgenommen werden.
2. Landesverbände mit einer der Deutschen Gesellschaft vergleichbaren Struktur und mindestens drei Mitgliedsverbänden auf Landesebene mit einer Stimme.
3. Natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.

### **§ 4 Beitrag**

1. Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Organe**

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Der Mitgliederversammlung gehören die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und/ oder deren bevollmächtigte Stellvertreter sowie der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter an.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder zu ergehen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreter und der zwei Kassenprüfer;

- b) die Jahresberichte, den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen;
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - d) Satzungsänderungen;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Ziffer 1 und 2 der Satzung sowie der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Ziffer 3 der Satzung ;
  - f) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft.
  - g) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung der Gesellschaft.
  - h) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften.
5. Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einstimmig fassen, jedoch mindestens mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliederverbänden ausgeübt. Das jeweilige Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes ergibt sich aus § 3 der Satzung. Es wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen bevollmächtigten Vertreter abgegeben. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
5. Er verfügt im Rahmen der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien über die Mittel, die der Gesellschaft aus Beiträgen und Zuschüssen zufließen.
6. Der Vorstand kann Experten zu speziellen Arbeitsbereichen auf Zeit berufen, die seine Arbeit unterstützen und die Deutsche Gesellschaft in enger Abstimmung mit dem Vorstand in den jeweiligen Regelungsbereichen nach außen vertreten können.

7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von fördernden Mitgliedern.
8. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich zeichnungsberechtigt.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese darf im Arbeits-/ Zeitaufwand nicht unangemessen sein. Die für die Aufwandsentschädigung zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse festgesetzt.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle an dem jeweiligen Wohnsitz des Vorsitzenden. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 10 Mittel der Gesellschaft**

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Eigenmitteln der Gesellschaft. Bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft haben die Mitglieder kein Anrecht auf das Restvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei die Versammlung nur dann beschlußfähig ist, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder vertreten sind.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.